

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 225

Potsdam, 11.07.2013

Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Satzung zur Durchführung des Hochschul-
auswahlverfahrens für den weiterbildenden,
berufsbegleitenden Masterstudiengang Archiv-
wissenschaft der Fachhochschule Potsdam**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg i. V. m. §1 Abs. 3 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung (IZO) der Fachhochschule Potsdam vom 05.08.2003 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften am 12. Dezember 2012 nachfolgende Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft an der Fachhochschule Potsdam erlassen. Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat diese Satzung am 06.02.2013 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Inhalt:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Fristen

§ 3 Form des Antrags

§ 4 Auswahlkommission

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

§ 6 Auswahlkriterien

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Der Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam vergibt im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Der Zweck des Hochschulauswahlverfahrens ist die Feststellung des Eignungsgrades und die daraus folgende Auswahl der Bewerber für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 30. Juni des Jahres, in dem der Masterstudiengang beginnt, bei der Fachhochschule Potsdam eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollten nicht genügend Zulassungsanträge eingegangen sein, kann die Frist verlängert werden.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein Motivationsschreiben mit einer Seitenzahl von mindestens einer und maximal zwei DinA4-Seiten, das die Motivation zur Bewerbung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Archivwissenschaft deutlich macht, indem folgende Fragen beantwortet werden:

- Warum man sich für diesen Studiengang bewirbt.
- Was man sich unter Archivwissenschaft vorstellt.
- Welche Kenntnisse aus der bisherigen fachbezogenen Tätigkeit mitgebracht werden.
- Inwieweit man sich mit der späteren beruflichen Tätigkeit identifiziert und dazu befähigt ist.
- Wohin man sich nach Absolvierung des Studiengangs beruflich entwickeln möchte.

- b. ein tabellarischer Lebenslauf
- c. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in beglaubigter Kopie.
- d. das Zeugnis oder die Zeugnisse eines oder mehrerer berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse in beglaubigter Kopie
- e. Nachweise der bisherigen berufspraktischen Tätigkeit und der berufspraktischen Tätigkeit während des Studiums in beglaubigter Kopie.

- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Masterstudiengang eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus fünf Personen, die der Gruppe des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Fachbereiches Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam angehören. Mindestens drei dieser Personen müssen hauptamtlicher Professorin/Professor am Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam sein. Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müssen mindestens drei der gewählten Mitglieder, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, anwe-

Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft der Fachhochschule Potsdam

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 225 vom 11.07.2013

send sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

- (1) Am Hochschulauswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft beworben hat und
 - b. die Voraussetzungen nach § 4 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Archivwissenschaft (StudPO-B-MA A) erfüllt.
- (2) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Über die Eignung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der beruflichen Erfahrungen für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste nach den in den Absätzen 3 bis 8 genannten Kriterien.
- (3) Eine Auswahlentscheidung wird aufgrund der Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (akademische Leistungen) getroffen. An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Die Gesamtnote ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.
- (4) Für die Gesamtnote der Abschlussprüfung im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden anhand des folgenden Schemas maximal 46 Punkte vergeben:

1,0	46 Punkte
1,3	41 Punkte
1,7	36 Punkte
2,0	31 Punkte
2,3	26 Punkte
2,7	21 Punkte
3,0	16 Punkte
3,3	11 Punkte
3,7	6 Punkte
4,0	1 Punkt

- (5) Für eine einschlägige, praktische Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden maximal 15 Punkte vergeben.

Mindestens sechs Jahre:	15 Punkte
Mindestens fünf Jahre:	12 Punkte
Mindestens vier Jahre:	9 Punkte
Mindestens drei Jahre:	6 Punkte
Mindestens zwei Jahre	3 Punkte

- (6) Für weitere Hochschulabschlüsse nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden maximal 5 Punkte vergeben.
- (7) Für eine Promotion werden maximal 10 Punkte vergeben.
- (8) Für das Motivationsschreiben werden maximal 7 Punkte vergeben.
- (9) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, danach die Note der Hochschulzugangsberechtigung.
- (10) Die Feststellung der Eignung gilt nur für den unmittelbar auf das Hochschulauswahlverfahren folgenden Immatrikulationszeitraum.
- (11) Die Ergebnisse des Hochschulauswahlverfahrens sind schriftlich festzuhalten.
- (12) Die Bewerberin/der Bewerber erhält nach Feststellung der Eignung einen Bescheid über die Zulassung zum Studium, der dem Immatrikulationsantrag zuzufügen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft zum Wintersemester 2013/2014.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 10.07.2013